Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Felde
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Auskunft erteilt:
Frau Pomrehn

Durchwahl: 04331 202-471
Fax-Nr.: 04331 202-574
Zimmer: **445**

E-Mail-Adresse:
regionalentwicklung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
23.06.2017	18.11.2016	27.07.2017

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Dorfzentrum“ der Gemeinde Felde
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 29.06.2017, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

  Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für den Neubau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, die bauliche Nachnutzung des Bestandsgebäudes und die Errichtung eines Dorfplatzes geschaffen werden. Zu der Planung hat der Fachdienst Regionalentwicklung bereits im Rahmen der Planungsanzeige mit Schreiben vom 18.11.2016 Stellung genommen. Die dortigen Anregungen wurde in den nun vorliegen Planunterlagen bereits teilweise berücksichtigt.

  Die nunmehr gewählte Verfahrensweise der parallelen Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung wird ebenso begrüßt wie die geplante Aufnahme des nachzunutzenden Bestandsgebäudes in den Vorhaben- und Erschließungsplan. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung bitte ich um Beachtung der folgenden Anregungen:

  - Wie bereits in der Stellungnahme vom 18.11.2016 angeregt, bedarf es einer hinreichenden Prüfung von Planungsalternativen, da durch das Vorhaben erstmalig Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden sollen, die zudem aus naturschutzfachlicher Sicht nur bedingt geeignet sind (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Es sind daher nicht nur alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu untersuchen sondern auch Alternativstandorte in siedlungsstruktureller Anbindung bzw. in städtebaulich integrierten Lagen innerhalb einer angemessenen räumlichen Umgebung.

  - Die in der Planzeichnung aufgeführten Flächen mit „Umgrenzung von Flächen für grünorderische Maßnahmen“ sollten in der Grundnutzung nicht als Sondergebiet sondern als Grünfläche festgesetzt werden um eine dauerhafte Freihaltung von baulichen Anlagen

sicherzustellen. Gegebenenfalls sind dann Festsetzungen zur Überschreitung der Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlage, analog zur Festsetzung 2.1, auch für das Teilgebiet 1 zu prüfen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde)

  Bei der Gestaltung der Parkplatzflächen ist eine einfache Zu- und Abfahrt zur Laderampe auch für große Sattelzüge mit entsprechenden Schleppkurven zu gewährleisten.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

  Die vorliegende Planung führt dazu, dass die hier beidseitig eines Vorfluters befindliche Grünlandfläche, die freiraumplanerisch die Funktion eines „Landschaftsfinger“ besitzt und so weit in den Siedlungsbereich hinreicht in ihrer Breite/Grundfläche nicht unerheblich reduziert wird. Der „Landschaftsfinger“ besitzt nicht nur eine wichtige Biotopverbundfunktion, sondern entfaltet für den Bedarfsraum gleichzeitig eine Wohlfahrtswirkung u. a. als Kalt- und Frischluftschneise, Staufilter, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Diese Funktion wurde durch die Ausweisung als *Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* im gemeindlichen Landschaftsplan (1998) bekräftigt.

  Aufgrund der nicht unerheblichen Flächenreduzierung ist es daher umso wichtiger, dass die von der vorliegenden Planung ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm- und Abgase sowie visuelle Beeinträchtigungen) auf ein Mindestmaß reduziert und durch eine intensive Eingrünung sowohl des Baukörpers als auch der Stellplatzanlage (z. B. durch eine min. 5-reihige Baum-, Strauch- und Gehölzanpflanzungen) minimiert werden. Das gilt umso mehr, da die Grünlandfläche in nördliche Richtung abfällt und der Baukörper des neu zu errichtenden Edeka- Marktes umso massiver wirkt:

  Die im Übergangsbereich zwischen besiedelter Ortslage und freier Landschaft herzustellenden Strauch- und Gehölzstrukturen übernehmen somit eine wichtige Eingrünungsfunktion bei der Herstellung des Siedlungsrandes.

  Aufgrund der kompensatorischen Funktion der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist diese farblich auch als solche darzustellen; d. h. die „orange“ Farbgebung ist zu streichen.

  Die Darstellung der ortsbildprägenden Bäume ist um den mächtigen Laubbaum zu ergänzen, der im nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs an dem dort befindlichen Vorfluter steht.
  Damit die im Plangeltungsbereich vorgesehenen, neu anzupflanzenden Pflanzqualitäten langfristig eine gute Entwicklungschance haben, ist die im Umweltbericht unter Kap. 2.3.3 „Grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und –vorschläge“ erwähnte Mindestgröße der Baumscheiben der neu zu pflanzenden Laubbäume von 6 m² auf min. 9 m² zu vergrößern.

  Der Umweltbericht hat sich gleichfalls mit den Artenschutzrechtlichen Belangen auseinander zu setzen. Um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei der Ausweisung/Umsetzung des Bebauungsplanes sicher ausschließen zu können bzw. deren Auswirkungen zu vermeiden, hat eine Artenschutzrechtliche Prüfung der relevanten Tierarten (u.a. Wiesenbrüter) zu erfolgen.

  Ich bitte, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

  Aus Sicht der uBB bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung

  - Im Verlauf der weiteren Planungen sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7

Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) zu berücksichtigen.

- Die Verbringung von Böden im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.

Aktuell liegen der uBB keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 13. Mai 2017 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 in Kraft getreten ist.

Das Baugesetzbuch ist daher künftig wie folgt zu zitieren [*Achtung: inzwischen überholt, s. unten.*]:
„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.“

Die Baunutzungsverordnung ist daher künftig wie folgt zu zitieren:
„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.“

Die Planzeichenverordnung ist daher künftig wie folgt zu zitieren:
„Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.“

Zudem verweise ich auf die Neufassung von § 4a Abs.4 BauGB, nachdem der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind. Die bisher vorgesehene bloße ergänzende Nutzung elektronischer Kommunikationstechnologien reicht somit nicht mehr aus.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 am 1. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1298) verkündet worden und am 2. Juni 2017 in Kraft getreten ist.

Außerdem ist das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.06.2017 am 05.07.2017 in Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2193) verkündet worden und ist mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe b, der am 05.01.2018 in Kraft treten wird, am 06.07.2017 in Kraft getreten.

Das Baugesetzbuch ist somit durch Artikel 6 (BGBl. I S. 1298) und Artikel 2 (BGBl. I S. 2193) geändert worden und nunmehr künftig wie folgt zu zitieren:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.“

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Mathein

nachrichtlich:

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
– Staatskanzlei –
Abteilung Landesplanung (StK 322)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 26)

ausschließlich per Mail

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Amt Achterwehr
Eing.: 14. Juli 2017
Abl. | Bgm. | D.R.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-
179
E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
11. Juli 2017

Betrifft: ~~Stadt~~/ Gemeinde Felde

AZ. I.1-610-7-1

[X] B-Plan Nr. 23, vorhabenbezogen „Dorfzentrum"

[ ] Abrundungssatzung

[X] F-Plan, 2. Änderung

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

(Thies Augustin)

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Sönke Groth

Von: Jöhnk, Christian <Christian.Joehnk@AMT-ACHTERWEHR.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2017 08:23
An: Sönke Groth (s.groth@grzwo.de)
Betreff: WG: B Plan 23 Felde

Hallo Herr Groth,

und noch eine.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Jöhnk

Tel. 04340/40920
Fax. 04340/40999

Mit freundlichen Grüßen
Christian Jöhnk

Amt Achterwehr
Bauverwaltungs- und Ordnungsamt
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr
Telefon: +49 4340 / 409-20
Telefax: +49 4340 / 409-99
Internet: www.amtachterwehr.de
E-Mail: Christian.Joehnk@AMT-ACHTERWEHR.de

Von: Jung, S. [mailto:s.jung@hwk-flensburg.de]
Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 10:38
An: Jöhnk, Christian
Betreff: B Plan 23 Felde

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Jung
.....

Handwerkskammer Flensburg
Technische Beratungsstelle
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg
Tel. 0461 866-150
Fax 0461 866-406
E-Mail: s.jung@hwk-flensburg.de
Internet: www.hwk-flensburg.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
z.Hd. Herrn C. Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: I.1-610-7-1/
Ihre Nachricht vom: 23.06.2017/
Mein Zeichen: Felde-Fplanänd2-Bplan23/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.07.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 / 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfzentrum“, Gemeinde Felde
Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Sönke Groth

Von: Jöhnk, Christian <Christian.Joehnk@AMT-ACHTERWEHR.de>
Gesendet: Freitag, 7. Juli 2017 11:37
An: Sönke Groth (s.groth@grzwo.de)
Betreff: WG: Antwort: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplan "Dorfzentrum" der Gemeinde Felde (Ihr Zeichen: I.1-610-7-1 vom 23.06.2017)

Hallo Herr Groth,

eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Jöhnk

Tel. 04340/40920
Fax. 04340/40999

Von: StefanJelinek@bundeswehr.org [mailto:StefanJelinek@bundeswehr.org] **Im Auftrag von** BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2017 16:53
An: Jöhnk, Christian
Betreff: Antwort: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplan "Dorfzentrum" der Gemeinde Felde (Ihr Zeichen: I.1-610-7-1 vom 23.06.2017)

Ihr Schreiben vom 23.06.2017; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplan "Dorfzentrum" der Gemeinde Felde (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB)
Unser Zeichen: 45-60-00/K I-248-17 BBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Darüber hinaus sind militärische Funkbereiche im 40 km Radius und militärische Richtfunkbereiche im 35 km Radius betroffen. Daneben ist auch der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Hohn berührt.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben (Neubau EDEKA Markt mit Gebäudehöhen von 7,50m über Grund) bei Gleichbleiben der Sach- und Rechtslage.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen **ist** nicht weiter notwendig!

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jelinek

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Eing.: 27. Juli 2017

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Amtsdirektor
des Amtes Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

mit Abdruck für die Gemeinde Felde

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 26
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Landesplanung

Ihr Zeichen: I.1-610-7-1
Ihre Nachricht vom: 23.06.2017
Mein Zeichen: StK 331 - 25525/2017
Meine Nachricht vom: 17.11.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Eing.: 25. JULI 2017
FB/FD:.....

Stefan Kosinsky
Stefan.Kosinsky@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1735
Telefax: +49-431-988-6-111735

21. Juli 2017

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132);

- **Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Dorfzentrum" der Gemeinde Felde;**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 23. Juni 2017;

Vom Stand des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Dorfzentrum" der Gemeinde Felde sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für

- die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes im Rahmen eines Neubaus auf bis zu 1.800 m^2 Verkaufsfläche (VK) inkl. Shopflächen für Bäckerei mit Sitzbereich, Lotto und Postagentur) und
- den teilweisen Rückbau und die Umnutzung des Altgebäudes auf bis zu 800 m^2 Nutzfläche für zusätzliche Versorgungsangebote (kleinteiliger Einzelhandel, Apotheke, Dienstleistungen und Gastronomie)

habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 17. November 2016 im Rahmen der erneuten Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 21. Oktober 2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Dorfzentrum" geäußert. Dabei hatte ich die Zustimmung der Landesplanung zu den verfolgten Planungsabsichten unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass die textlichen Festsetzungen sicherstellen, dass

- ein Lebensmittelmarkt mit maximal 1.800 m^2 VK inkl. Shopflächen für Bäckerei mit Sitzbereich, Lotto und Postagentur, und
- für den Bereich des Altbaus neben Gastronomie, Dienstleistungen und nicht störendem Gewerbe nur kleinteiliger Einzelhandel in einer definierten Größenordnung (z. B. maximal 200 m^2 VK je Ladenlokal)

zulässig ist.

Gegenüber dem Stand der erneuten Planungsanzeige vom 21. Oktober 2016 sind die Planinhalte konkretisiert bzw. modifiziert worden.

1. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Felde, der den Planbereich derzeit weitgehend als gemischte Baufläche darstellt, soll im Rahmen einer parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 erfolgenden 2. Änderung zukünftig ein Sondergebiet „Nahversorgungszentrum", eine Gemeinbedarfsfläche „Dorfplatz" und eine Maßnahmenfläche am nordwestlichen Plangebietsrand darstellen.
2. Die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 sollen den Vorgaben der landesplanerischen Stellungnahme vom 17. November 2016 entsprechend formuliert werden.
3. Aufgrund des fehlenden, unmittelbaren Vorhabenbezugs soll darauf verzichtet werden, das benachbarte Mischgebiet („Künstlertürme") in die Bauleitplanung einzubeziehen. Zusätzlich soll im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans darauf verzichtet werden, zwei weitere, nicht mit der vorliegenden Planung in Zusammenhang stehende Flächen („Ranzel" und Bereich Sportplatz) in die Bauleitplanung einzubeziehen.

Auf dieser Grundlage stehen Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Dorfzentrum" und den damit verfolgten Planungsabsichten in städtebaulich integrierter Lage des Ländlichen Zentralortes Felde nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kosinsky

Handelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Handelsverband Nord
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Vorab per E-Mail: christian.joehnk@amt-achterwehr.de

20.07.2017
HV/gri

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 / 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfzentrum", Gemeinde Felde

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jöhnk,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu der o.g. Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Planungsanlass ist die gewünschte Vergrößerung (Neubau) des im Dorfzentrum gelegenen Edeka-Marktes von derzeit 800 m² auf 1.800 m² sowie eine damit verbundene Verlagerung des Marktes in die Tiefe des Grundstückes. Darüber hinaus ist eine Umnutzung der Fläche des Altgebäudes (800 m²) für zusätzliche Versorgungsangebote vorgesehen.

Bezüglich des Vorhabenstandortes tragen wir keine Einwände oder Bedenken vor. Aus landesplanerischer Sicht ist jedoch, in dem als ländlichen Zentralort eingestuften Felde, eine Entwicklung von maximal 2.000 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs denkbar. An diesem Verbundstandort sind derzeit, lt. dem vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzung, im Teilgebiet I 1.800 m² Einzelhandel und im Teilgebiet II Ladengeschäfte des Einzelhandels mit einer Verlaufsfläche **je Ladengeschäft** von max. 200 m² geplant. In der Summe wären im Teilgebiet II somit weitere Verkaufsflächen für Einzelhandel von maximal 800 m² möglich. Damit übersteigt das vorliegende Planvorhaben aus unserer Sicht die landesplanerischen Vorgaben. Wir empfehlen daher, in der textlichen Festsetzung zum Teilgebiet II die Ladengeschäfte des Einzelhandels auf insgesamt max. 200 m² Verkaufsfläche zu beschränken und die Formulierung „je Ladengeschäft" zu streichen.

Darüber hinaus möchten wir im Sinne einer nachhaltigen flächendeckenden Nahversorgungsstruktur ausdrücklich empfehlen, eine Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die sich im Nahbereich befindenden ergänzenden Nahversorgungsstandorte, beispielsweise Bredenbek, einzuholen. Sollte das Planvorhaben andere Nahversorgungsstandorte gefährden, empfehlen wir hinsichtlich der Größenordnung weitere Anpassungen vorzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Claudia Grittner
Referat Mittelstand und Marketing

Hanse Werk

HanseWerk Natur GmbH · Am Radeland 25 · 21079 Hamburg

Amt Achterwehr
Herr Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Amt Achterwehr
Eing.: 11. Juli 2017
Abl. | Bgm. | Amtl.

HanseWerk Natur GmbH
Vertrieb/Projekte
Am Radeland 25
21079 Hamburg
www.hansewerk-natur.com

Vertrieb/Projekte
T 0 40-23 78 27-26 2
F 0 40-23 78 27-10
info-vertrieb@hansewerk-natur.com

7. Juli 2017

1.Änderung des Bebauungsplanes Nr 23/2 „Dorfzentrum" der Gemeinde Felde

Sehr geehrter Herr Jöhnk,
vielen Dank für die Information über die Änderung des Bebauungsplanes Nr 23/2 der Gemeinde Felde. Die HanseWerk Natur GmbH verfügt über eine Wärmeleitung auf dem genannten Grundstück bzw. in unmittelbarer Nähe. Sollten Pläne gebraucht werden, können Sie diese unter folgender Mailadresse anfordern leitungsauskunft@sh-netz.com oder telefonisch unter der Telefonnummer 01801/3535050.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
HanseWerk Natur GmbH

i.A

Geschäftsführer:
Thomas Baade
Jörg Lampe

Amtsgericht Hamburg
66 HRB 3768
Ust.-Id.-Nr. DE118509805

HSH Nordbank AG
Kto.-Nr. 162 602 000
BLZ 210 500 00

IHK Kiel

IHK zu Kiel | Postfach 1780 | 24507 Neumünster

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Amt A
Eing.: 11. Juli 2017
Abl. Bem.

Zweigstellen Rendsburg und Neumünster

Ihr Ansprechpartner
Manfred Duffke
E-Mail
duffke@kiel.ihk.de
Telefon
(04321) 4079-49
Fax
(04321) 4079-46

10.07.2017

2. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Felde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.
Wir haben bezüglich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Felde keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Duffke

Manfred Duffke

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Amt Achterwehr
Herrn Christian Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Eing.: 07. Juli 2017
Abt. Bem.

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: **I.1-610-7-1**
Ihre Nachricht vom: **23.06.2017**
Mein Zeichen: 7414.22
Meine Nachricht vom: /

Thomas Wegener
Thomas.Wegener@llur.landsh.de
Telefon: 0461 804-492
Telefax: 0431 988 6 458492
Mobil: 0175 222 61 61

05.07.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfzentrum" der Gemeinde Felde

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Wegener

Thomas Wegener

Ev. Luth- Kirchengemeinde Westensee
Dorfstr. 1
24259 Westensee

Arbeitsgemeinschaft
d.n. § 29 BNatSchG beteiligten
Naturschutzverbände (AG-29)
Burgstraße 4
24103 Kiel 2-fach

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51
24534 Neumünster

Verein Jordsand
zum Schutze der Natur e.V.
Haus der Natur
Bornkampsweg 35
22926 Ahrensburg

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
für Wasser- und Bodenverband Westensee
Meldorfer Str. 17
25770 Hemmingstedt

keine Bedenken/
Anregungen!

Abwasser Amt Achterwehr GmbH
Postfach 2260
24512 Neumünster

Amt Achterwehr
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinden Achterwehr, Bredenbek,
Krummwisch, Quarnbek und Westensee 5-fach
Insp.-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Autokraft GmbH
Hamburger Chaussee 1
24114 Kiel

DB Regio Schleswig-Holstein
Alte Lübecker Chaussee 15
24226 Kiel

DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

für den Wasser- und Bodenverband Westensee (83)

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt Achterwehr
für die Gemeinde Felde
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

06. Juli 2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl (04 81) 68 08 21-	Hemmingstedt
I.1-610-7-1	8 83 50/51 -de	Jens Karstens	04.07.2017

Stellungnahme: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23 / 2. Änderung des F-Planes „Dorfzentrum“

Der Wasser- und Bodenverband Westensee (83) hat gegen die Ausführung der o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

WBV Westensee
Ernst-Wilhelm Emken
Dorfstr. 8
24254 Rumohr

Anlagen
Übersichtsplan
Gewässerplanausschnitt

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\83,Felde Vorhab. B-Plan23-2. Änd. F-Plan.docx

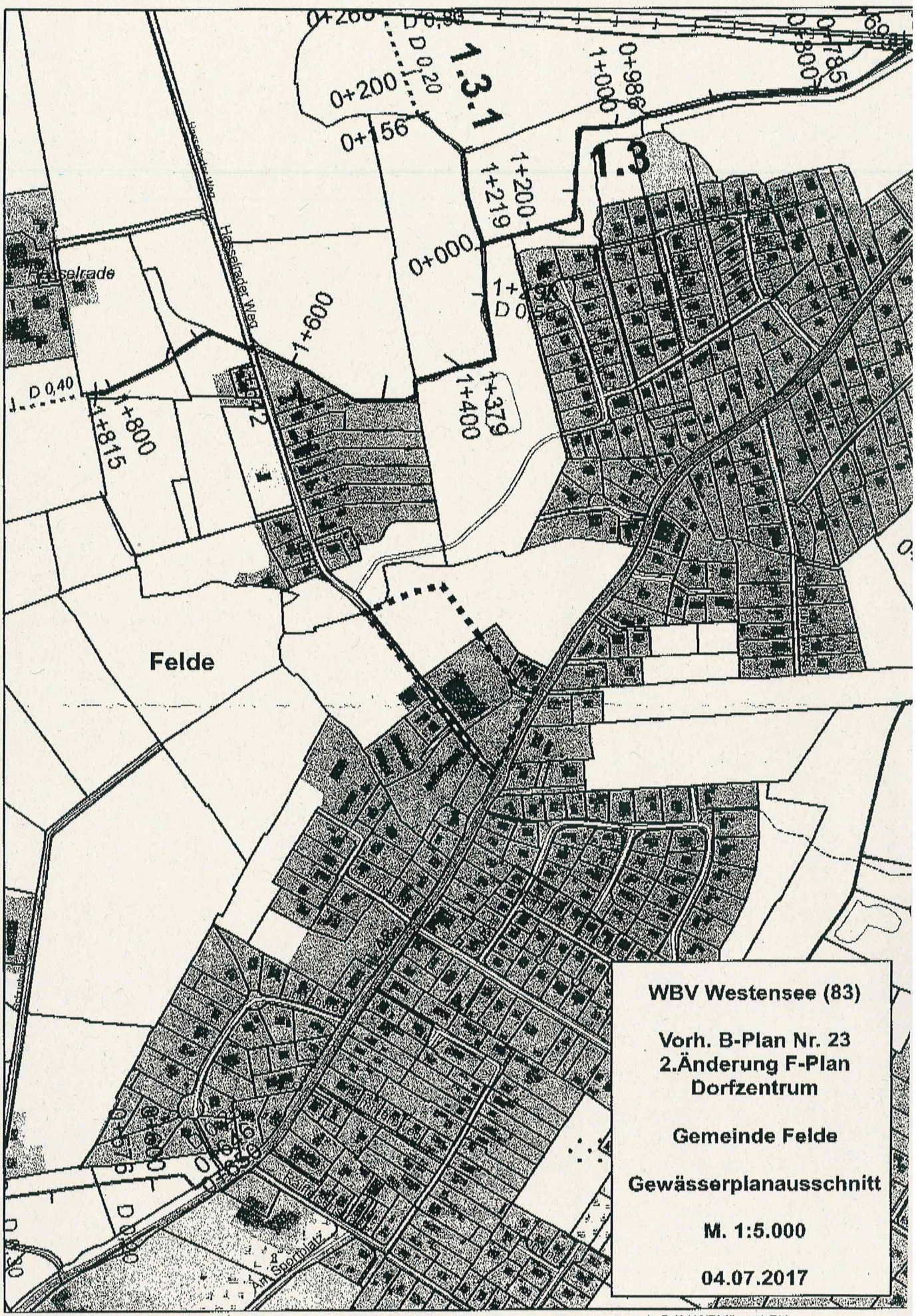

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH

0 50 100 200 Meter

N

DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

PRO GEWÄSSER

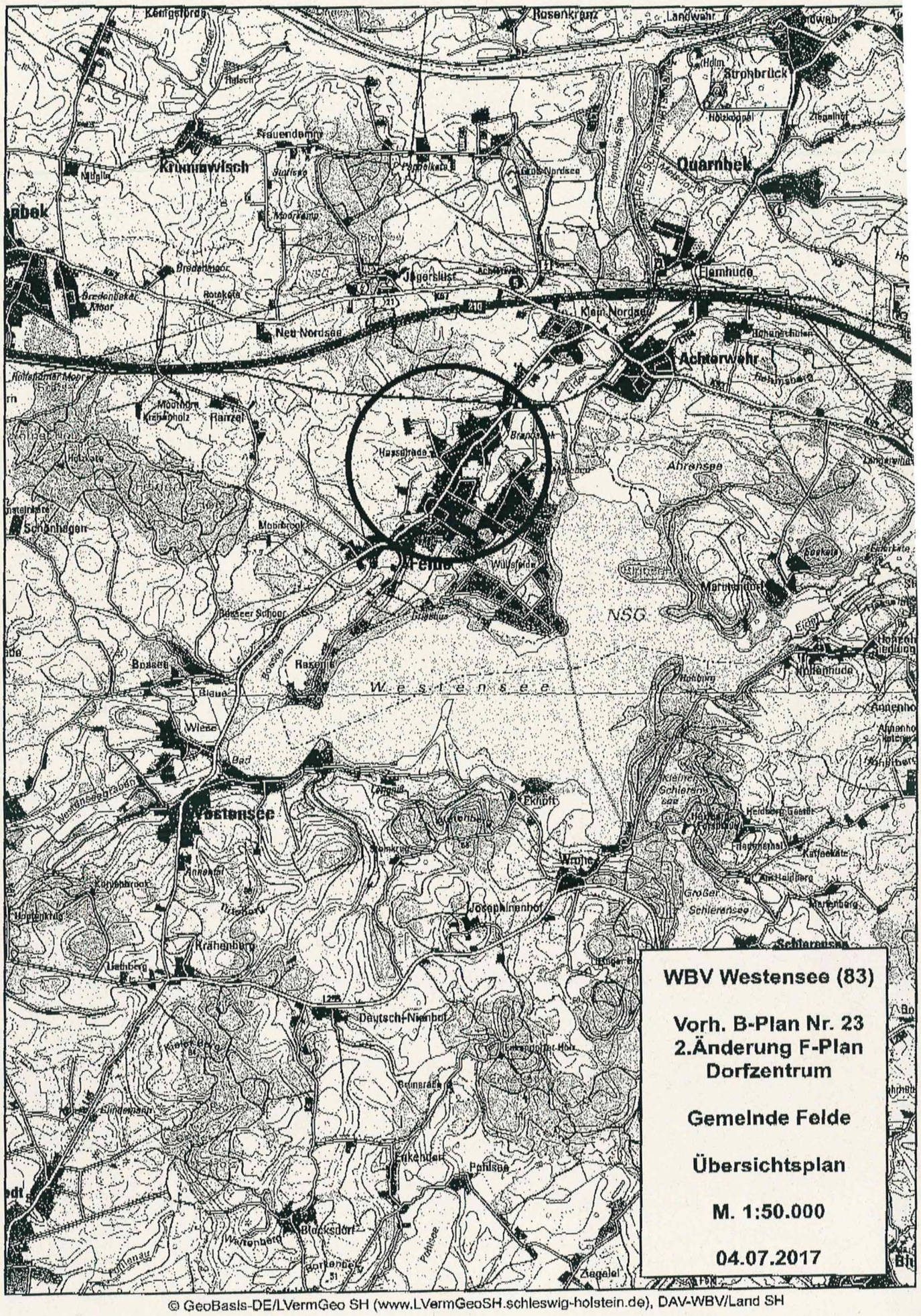

WBV Westensee (83)

Vorh. B-Plan Nr. 23
2.Änderung F-Plan
Dorfzentrum

Gemeinde Felde

Übersichtsplan

M. 1:50.000

04.07.2017

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH

0 5001.000 2.000 Meter

N

DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

PRO GEWÄSSER

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Felde
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Eingg.: 27. Juli 2017

Ihre Referenzen	Schreiben vom 23.06.2017
Ansprechpartner	PTI 11, PPB F Lübeck, Matthias Razdevsek
Durchwahl	0451 / 488 – 4470
Datum	25. Juli 2017
Betrifft	Gemeinde Felde, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 und 2., Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfzentrum“; hier: Stellungnahme Vorgang Nr.: 170737 001 + 002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtige Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Straßenbaufirma **(mindestens 6 Monate vor Baubeginn)**, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
Telekontakte Telefon +49 40 30 600 - 0, E-Mail. T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat Niek Jan van Damme (Vorsitzender)
Geschäftsführung Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Vdr-998.350.400 RSP 03.2013

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

27. Juli 2017

Datum 25. Juli 2017
Empfänger Amt Achterwehr, der Amtsdirektor für die Gemeinde Felde
Blatt 2

Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Heinrich Zielke

i.A.
Matthias Razdevsek

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Vdr-998 350 400 RSP 03.2013

Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH

AEAG · Postfach 22 60 · 24512 Neumünster

Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 3 00
Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 3 99

Hausanschrift:
Bismarckstraße 67
24534 Neumünster

Amt Achterwehr
Hr. Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Amt Achterwehr
Eing.: 13. Juli 2017
Abl. | | b.R.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl-Rufnr.	Datum
		ME	-304	12.07.17

Bebauungsplan Nr.23/2 „Dorfzentrum" Gemeinde Felde
hier: Beteiligung der Behörden/TÖB

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

vielen Dank für die Beteiligung am B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Felde.
Im Rahmen der Erweiterung des Lebensmittelmarktes ist die Nutzung des vorhandenen Schmutzwasserkanalanschlusses geplant. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung des Marktes der Schmutzwasseranfall nur mäßig gesteigert wird, sodass aus Sicht der Abwasserentsorgung Amt Achterwehr keine Bedenken bestehen. Sollte hingegen der genannten Annahme der Abwasseranfall deutlich gesteigert werden, ist die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes zu überprüfen.

Wie bereits im Entwurf erwähnt, könnte die zukünftige Bebauung im nördlichen Bereich in die Leitungszone eines grundbuchdienstlich gesicherten Schmutzwasserkanals streben. Sofern eine Anpassung der geplanten Bebauung nicht möglich ist, ist das weitere Vorgehen vor Baubeginn mit der Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH

Manthey

ppa. Eickmann

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für Felde
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Regionaldezernat Mitte
Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.06.2017
Mein Zeichen: **ld/7515**
Meine Nachricht vom:

Brigitte Iden
Brigitte.Iden@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-758
Telefax: 04347 704-602

10. Juli 2017

Gemeinde Felde
2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Dorfzentrum“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken vorgebracht.
Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist mir eine schalltechnische Untersuchung in besondere zum geplanten Umbau / Neubau des Edeka-Marktes.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Iden

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Felde
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

31. Juli 2017

Ihr Zeichen: I.1-610-7-1
Ihre Nachricht vom: 23.06.2017
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-58-050
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

LBV-SH
Niederlassung Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg

28. Juli 2017

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungpslan Nr. 23 der Gemeinde Felde
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Felde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die technische Ausbildung und der Bau der Erweiterung der Erschließungsstraße „Am Dorfplatz" darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen.
   Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

2. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Karin Druba

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Amt Achterwehr
für die Gemeinde Quarnbek
z.Hd. Herrn Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Per Email

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Neumünster, 02.08.2017

Ihr Zeichen	**Ihr Schreiben vom**
I.1-610-7-1	23.06.2017

Gemeinde Felde
2. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Dorfzentrum“

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern nimmt der NABU wie folgt Stellung.

Zur o.a. innerörtlichen Bauleitplanung ergeben sich zum derzeitigen Planungsstand aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Schleswig-Holstein Netz

Schleswig-Holstein Netz AG · Krattredder 24 · 24787 Fockbek

Amt Achterwehr
Herr Jöhnk
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Amt Achterwehr
Eing.: 20. Juli 2017
Abl. | Bgm. | S.R.

Schleswig-Holstein Netz AG
Team Fockbek
Krattredder 24
24787 Fockbek
www.sh-netz.com

Joachim Krabbenhöft
T 00 49 0 43 31-66 69-91 25
F 00 49 0 43 31-66 69-91 70
joachim.krabbenhoeft
@sh-netz.com

18. Juli 2017

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23 –Dorfzentrum- und 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Felde

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

wir haben Ihr Schreiben vom 23.06.2017 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Jan-Christian Erps

Vorstand:
Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Schleswig-Holstein
Netz

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Fockbek

Krabbenhoft

i.A. Joachim Krabbenhöft

Eing.: 10. Juli 2017

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

DATUM	06.07.2017
NAME	Markus Legler
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2559
FAXNUMMER	+49(0)5132 89-2343
E-MAIL	markus.legler@tennet.eu
SEITE	1 von 1

Lfd. Nr.: 17-000865
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfzentrum", Gemeinde Felde
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 23. Juni 2017 Ihr Zeichen: I.1-610-7-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. Richter
Transmission Lines Lehrte

i. A. Legler
Transmission Lines Lehrte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfzentrum", Gemeinde Felde
Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 Abs. 1 bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde stellt derzeit die o.a. Bauleitpläne auf.

Anliegend erhalten Sie die Vorentwürfe nebst Begründung mit der Bitte um Hergabe Ihrer Stellungnahme bis zum

28. Juli 2017.

Im Auftrag

Christian Jöhnk

Anlage

Ev. Luth- Kirchengemeinde Westensee
Dorfstr. 1
24259 Westensee

Arbeitsgemeinschaft
d.n. § 29 BNatSchG beteiligten
Naturschutzverbände (AG-29)
Burgstraße 4
24103 Kiel 2-fach

Eingg.: 05. Juli 2017

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51
24534 Neumünster

Verein Jordsand
zum Schutze der Natur e.V.
Haus der Natur
Bornkampsweg 35
22926 Ahrensburg

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
für Wasser- und Bodenverband Westensee
Meldorfer Str. 17
25770 Hemmingstedt

Abwasser Amt Achterwehr GmbH
Postfach 2260
24512 Neumünster

Amt Achterwehr
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinden Achterwehr, Bredenbek,
Krummwisch, Quarnbek und Westensee 5-fach
Insp.-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

27.6.17

Autokraft GmbH
Hamburger Chaussee 1
24114 Kiel

DB Regio Schleswig-Holstein
Alte Lübecker Chaussee 15
24226 Kiel

Gemeinde Bredenbek

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Bredenbek · Wakendorfer Weg 2 · 24796 Bredenbek

Amt Achterwehr
Herrn Christian Jöhnk

Inspektor-Weimar-Weg 7,

24239 Achterwehr

- Kreis Rendsburg-Eckernförde -

Fernruf (04334) 188 240
eMail: buergermeister@bredenbek.de
www: bredenbek.de

Sprechzeiten:

Montags · 17:00 - 18:00 Uhr

24796 Bredenbek, den 28.07.2017

Betreff: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23/2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfzentrum", Gemeinde Felde
Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 Abs. 1 bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23/2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfzentrum", Gemeinde Felde nimmt die Gemeinde Bredenbek wie folgt Stellung:

Gemäß Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Mit der Erweiterung der Verkaufsflächen des Vollsortimenters ist nicht auszuschließen, dass dies zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss aus der Gemeinde Bredenbek führen könnte.
Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen bittet die Gemeinde Bredenbek um eine nachvollziehbare Stellungnahme der EDEKA auch hinsichtlich Möglichkeiten und Maßnahmen zur Reduktion eines möglichen Kaufkraftabflusses aus Bredenbek.

Die Stellungnahme sollte auch die Angebots- und Wettbewerbssituation für das Planvorhaben im Einzugsgebiet und im Umland darstellen und bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brouer

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, E-Mail: info@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 28. Juli 2017
I.1-610-7-1 / 23.06.2017	Pes / 555 / 2017	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 / 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfzentrum", Gemeinde Felde
Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die AG-29 wird zum derzeitigen Planungsstand (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Peschken

Achim Peschken

Gemeinde Felde:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Dorfzentrum"
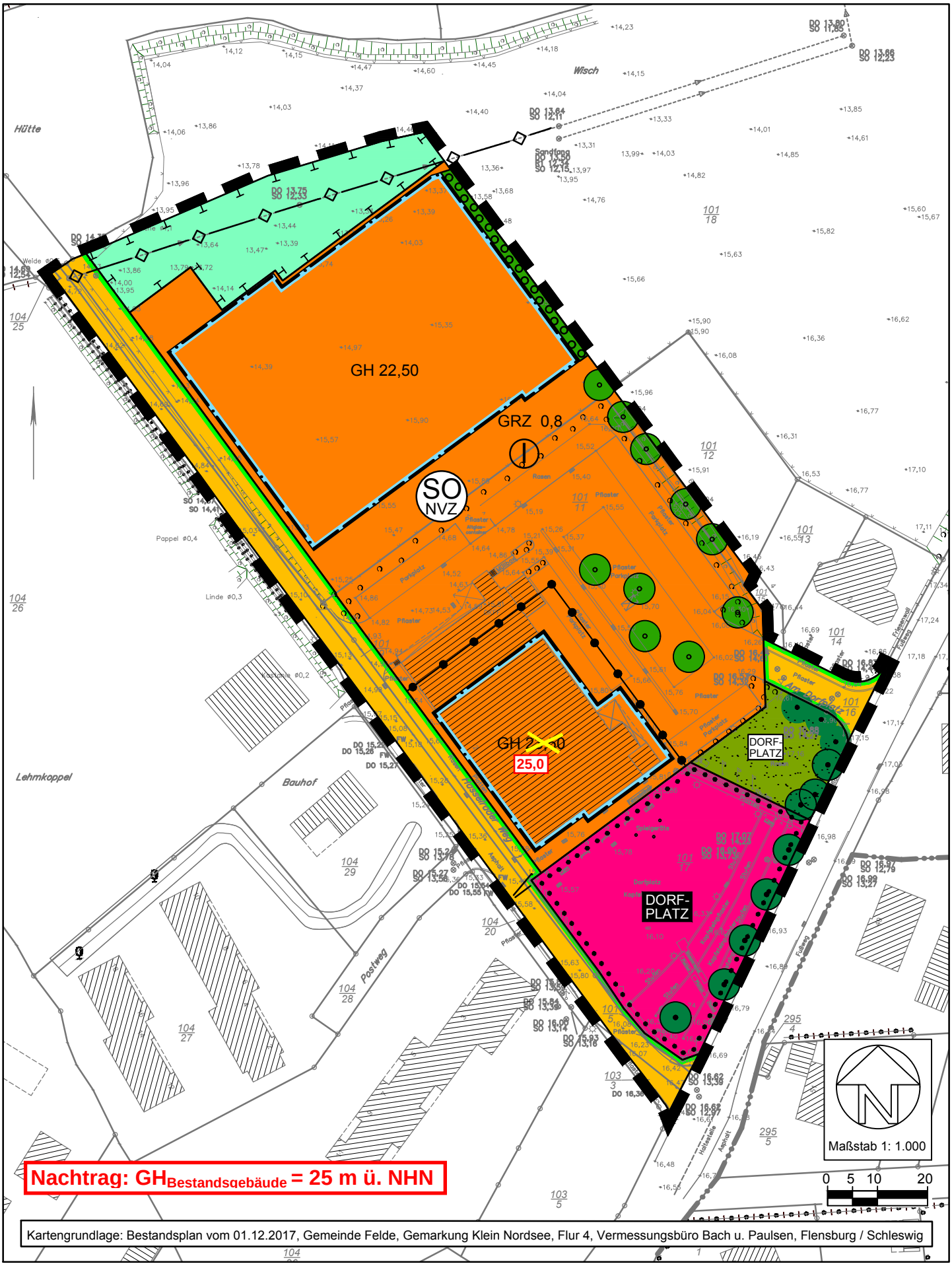
Planzeichnung (Teil A) ENTWURF (Februar 2018)